

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/57abb565-a98d-3d38-88de-6fe7399452d2>

Bibliografie

Titel	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
Amtliche Abkürzung	BauO NRW 2018
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 23 BauO NRW 2018 - Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

(1) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des [§ 20 Absatz 1](#) im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des [§ 18 Absatz 1](#) nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des [§ 3 Absatz 1 Satz 1](#) nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

(2) Die Zustimmung für Bauprodukte nach Absatz 1, die in Baudenkmalern nach § 2 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

